

II. Anhang aus theoretischer, normativer und empirischer Perspektive

Die Ausführungen in diesem Kapitel erläutern zunächst den Anhang als Gegenstand der Forschung näher aus theoretischer (Abschnitt A) und normativer Sicht (Abschnitt B). Der Fokus der Ausführungen liegt dabei auf der Verlässlichkeit von Anhangangaben. Die Erläuterungen zur normativen Perspektive sind auf die internationalen Vorgaben des IASB beschränkt, da das IFRS-Regelwerk international akzeptiert und weltweit verbreitet ist.¹⁵ Zudem behandelt die Arbeit nur die Anhangangaben nach IFRS, die im Vergleich zu den Angaben nach HGB komplexer und umfangreicher sind. Das Kapitel endet mit einer Zusammenstellung empirischer Arbeiten, die sich mit der Verlässlichkeit und Bedeutung des Anhangs befassen (Abschnitt C).

A. Informationsökonomische Grundlagen

1. Prinzipal-Agenten Theorie und Informationsasymmetrien

a) Grundlagen der Prinzipal-Agenten Theorie

Auf dem Kapitalmarkt fallen in der Regel das Eigentum an einem Unternehmen und die Kontrolle darüber auseinander.¹⁶ Diese Trennung resultiert daraus, dass der Eigentümer als Prinzipal das Management als Agenten beauftragt, Entscheidungen für ihn zu treffen und dadurch Entscheidungsgewalt transferiert.¹⁷ Es handelt sich dabei um vertragliche Beziehungen,¹⁸ die mit Hilfe der Prinzipal-Agenten Theorie analysiert werden können.¹⁹

Aus einer symmetrischen Informationsverteilung zwischen Prinzipal und Agent kann der Prinzipal die nutzenmaximale Entscheidung treffen.²⁰ Unter der Annahme, dass beide Vertragsparteien Nutzenmaximierer sind,²¹ wird der Agent jedoch nach Vertragsschluss (ex post)

¹⁵ Vgl. *IOSCO* (2005); *Wielenberg* (2007), S. 732 ff.; *PwC* (2014). Zum Vergleich des Informationsgehaltes vor dem Hintergrund der Entscheidungsnützlichkeit von Konzernabschlüssen nach HGB, IFRS und US-GAAP vgl. *Bonse* (2004), S. 13 ff.

¹⁶ Vgl. hierzu sowie zu den weiteren Ausführungen *Laux* (2006), S. 6 ff. Bei einer AG sind beispielsweise die Aktionäre die Eigentümer des Unternehmens, das jedoch vom Vorstand als vertretungsberechtigtem Organ geleitet wird. Bei einer GmbH kann es ebenso zu einer Trennung in Gesellschafter und Geschäftsführer kommen. Vgl. zur Struktur der AG auch *Ruhnke/Simons* (2012), S. 39 ff.

¹⁷ Vgl. *Jost* (2001), S. 11. Ausführlicher zur Auftragsbeziehung vgl. *Meinhövel* (1999), S. 7 ff.

¹⁸ Vgl. zur Vertragsdefinition und dessen Eigenschaften in diesem Kontext *Jost* (2001), S. 13, 15 ff.; *Macho-Stadler/Pérez-Castrillo* (2001), S. 4 f., 17 ff. Zur Anwendung von Vertragstheorien auf das Prinzipal-Agenten Modell vgl. auch *Hart/Holmström* (1987), S. 75 ff. Einen Überblick über die Arten der Vertragstheorien findet sich in *Richter/Furubotn* (2010), S. 218 ff.

¹⁹ Die Prinzipal-Agenten Theorie ist den Ansätzen der „neuen Institutionenökonomik“ zuzuweisen; vgl. *Ruhnke/Simons* (2012), S. 87. Sie wurde grundlegend von *Ross* (1973), S. 134 ff. sowie *Jensen/Meckling* (1976), S. 305 ff. geprägt. Vgl. *Picot et al.* (2012), S. 56 ff. für einen Vergleich zu weiteren institutionenökonomischen Ansätzen.

²⁰ Vgl. *Kleine* (1995), S. 30.

²¹ Vgl. *Williamson* (1987), S. 47 ff.

nicht immer im Interesse des Prinzipals handeln (*MORALISCHES RISIKO*).²² Er wird seine Entscheidungsmöglichkeiten auch dahin gehend einsetzen, um aktiv eigene Ziele zu erreichen.²³ Möglichkeiten des Managements, eigene Ziele nutzenmaximierend zu verfolgen, bestehen u. a. darin, Informationen²⁴ zurückzuhalten und diese nicht den Kapitalgebern zur Entscheidungsfindung zur Verfügung zu stellen²⁵ oder auch bewusst falsche Informationen auszusenden.²⁶

Aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Prinzipal und dem Agenten können infolgedessen Informationsasymmetrien entstehen. Sie führen zu einer unterschiedlichen Informationsausstattung von Prinzipal und Agent, die für den Prinzipal zu nicht optimalen Lösungen führt.²⁷

Eine steuerbare Informationspolitik erlaubt es dem opportunistischen Agenten, die Veröffentlichung von Informationen über seine Handlungen bzw. Handlungsalternativen zu beeinflussen (*VERSTECKTE HANDLUNGEN*). Bei versteckten Handlungen resultieren die Anreize, gegen die Interessen des Prinzipals zu handeln, erst nach Vertragsschluss.²⁸ Hinsichtlich Informationen, die ex post exklusiv dem Agenten zugehen und von diesem zurückgehalten werden (*VERSTECKTE INFORMATIONEN*), kann der Prinzipal zwar die Handlungen beobachten, aber das Verhalten nicht angemessen beurteilen.²⁹ So induzieren versteckte Handlungen bzw. versteckte

²² Vgl. auch Ewert (1990), S. 10 ff. zur Betrachtung der Effekte vor Vertragsschluss (ex ante, adverse Selektion) und nach Vertragsschluss (ex post, moralisches Risiko).

²³ Vgl. grundlegend zur Prinzipal-Agenten Theorie Jensen/Meckling (1976), S. 308 ff. Siehe auch Healy/Palepu (2001), S. 409 f. Zur Modellierung vgl. Hartmann-Wendels (1991), S. 145 ff. sowie Wagenhofer/Ewert (2007), S. 132 ff.

²⁴ Informationen dienen als zweckorientiertes Wissen der Vorbereitung menschlichen Handelns, vgl. grundlegend Wittmann (1959), S. 14. Einen Überblick diverser Informationsdefinitionen und Blickwinkel auf den Begriff „Information“ gibt Wersig; vgl. Wersig (1974), S. 28-34. Siehe auch zum Einfluss von Informationen bei Entscheidungen am Kapitalmarkt Allen (1990), S. 4 f. sowie Merton (1987), S. 487-489. Zum Aspekt der Entscheidungsrelevanz von Informationen vgl. ausführlicher Dohrn (2004), S. 41 ff.; grundlegend Hirshleifer (1971), S. 561-574 sowie Hirshleifer (1973), S. 33. Zur analytischen Modellierung des Wertes von Informationen vgl. auch Birchler/Bütler (2007), S. 31-56.

²⁵ Vgl. Healy/Palepu (2001), S. 408; Hartmann-Wendels (1991), S. 17; Williamson (1987), S. 47. Es kann jedoch auch eine Überproduktion an Informationen dem Management dienlich sein; in beiden Fällen läge jedoch Marktversagen vor; vgl. Hartmann-Wendels (1991), S. 19 ff.

²⁶ Vgl. auch Lubitzsch (2008), S. 7 mit Verweis auf Lee (1998), S. 218 f. sowie Williamson, der dies als weitere Form der opportunistischen Informationspolitik in Erwägung zieht; vgl. Williamson (1987), S. 47.

²⁷ Informationsasymmetrien sind eine Ursache bzw. Grundannahme für das Bestehen von ex ante bzw. ex post vorliegenden Prinzipal-Agenten Konflikten; vgl. grundlegend Hart/Holmström (1987), S. 76 sowie Hirshleifer/Riley (1992), S. 295.; Richter/Furubotn (2010), S. 216.

²⁸ Vgl. Ewert (1990), S. 10 f.; vgl. Jost (2001), S. 25 ff. Vor Vertragsschluss haben beide Parteien in dem hier diskutierten Fall der versteckten Handlung jedoch symmetrische Informationen, so dass es sich nicht um das Phänomen der adversen Selektion handelt; vgl. Hart/Holmström (1987), S. 76; Richter/Furubotn (2010), S. 216.

²⁹ Es handelt sich ebenfalls um das Vertragsproblem des moralischen Risikos; vgl. dazu Arrow (1985), S. 38 ff.; Jost (2001), S. 30 ff.; Macho-Stadler/Pérez-Castrillo (2001), S. 9 ff.; Ruhnke/Simons (2012), S. 88.

Informationen nach Vertragsschluss Informationsasymmetrien, die eine Abweichung von der optimalen Lösung bewirken.³⁰

Daneben kann der Agent seine tatsächlichen Fähigkeiten bzw. Absichten in der Unternehmenssteuerung gegenüber dem Prinzipal verschleiern (*VERSTECKTE EIGENSCHAFTEN* bzw. *VERSTECKTE ABSICHTEN*).³¹ Dabei handelt es sich bei beiden Sachverhalten um vor Vertragsschluss (ex ante) vorliegende Vertragsprobleme, da zwar die Handlungen, jedoch nicht die Eigenschaften und Absichten vom Prinzipal beobachtet werden können. Es besteht das Problem *ADVERSE SELECTION*, bei der eher unvorteilhafte Agenten ausgewählt werden könnten, bzw. die Absichten zum Nachteil des Prinzipals nicht erkannt werden könnten.³² Da beide Akteure rational handeln und um die Handlungsalternativen des anderen wissen, kann dies den Kapitalmarkt beeinträchtigen.³³ Hinsichtlich der ex ante vorliegenden versteckten Eigenschaften bzw. Absichten liegen die Informationsasymmetrien bereits vor Vertragsschluss vor.³⁴

Veränderte Informationsausstattungen bewirken Veränderungen im Entscheidungsverhalten der Akteure dahingehend, dass sich statt der optimalen „First-Best-Lösung“ nur eine „Second-Best-Lösung“ einstellt.³⁵ Der Prinzipal ist daher mit zeitnahen, qualitativ hochwertigen Informationen in angemessenem Umfang zu versorgen, um die Informationsasymmetrien abzubauen und dadurch dem Prinzipal eine hinreichende Kontrolle des Agenten zu ermöglichen.³⁶

b) Kontrollmechanismen

Die ausgeführten Vertragsprobleme, die für den Prinzipal nachteiliges Handeln induzieren können, lassen sich durch verschiedene Maßnahmen abmildern. So bieten sich zunächst Anreizmechanismen an, die das wahrheitsgemäße Verhalten des Agenten mittels optimaler Vertragsgestaltung fördern.³⁷

³⁰ Zusätzlich ist die Risikoeinstellung des Entscheidungsträgers zu berücksichtigen. Vgl. ausführlicher *Kleine* (1995), S. 34 ff.

³¹ Vgl. zur hier gewählten Begrifflichkeit *Marten/Quick/Ruhnke* (2011), S. 36. Eine ähnliche Klassifizierung der Agency-Kosten findet sich bei *Richter/Furubotn* (2010), S. 216; *Hirshleifer/Riley* (1992), S. 295 ff. sowie bereits bei *Hart/Holmström* (1987), S. 76 und *Spremann* (1989), S. 9 ff.

³² Vgl. *Jost* (2001), S. 28; *Marten/Quick/Ruhnke* (2011), S. 36.

³³ Da die Agenten um ihren Informationsvorsprung wissen, könnten sie versucht sein, schlechte Anlagemöglichkeiten am Kapitalmarkt anzubieten. Die Investoren wissen jedoch um ihren Informationsnachteil und kennen die Anreize für die Unternehmen. Sie werden daher nicht zwischen guten und schlechten Anlagemöglichkeiten unterscheiden können, und gehen nur von schlechten Anlagemöglichkeiten aus. Der Kapitalmarkt für gute Investitionen wäre dann zusammengebrochen; vgl. *Ewert* (1990), S. 11. Grundlegend wurde dies von *Akerlof* (1970), S. 488-500 beschrieben.

³⁴ Vgl. *Kleine* (1995), S. 39 ff.

³⁵ Vgl. *ebd.*, S.29; *Köhler* (2003), S. 145.

³⁶ Vgl. *Healy/Palepu* (2001), S. 407 f.

³⁷ Vgl. dazu ausführlicher *Arrow* (1985), S. 37 ff.; *Hart/Holmström* (1987), S.75 ff. *Spremann* (1989), S. 11 ff.; *Macho-Stadler/Pérez-Castrillo* (2001), S. 17 ff.; *Marten/Quick/Ruhnke* (2011), S. 37.

Daneben ermöglichen verschiedene Kontrollmechanismen ebenso die Verringerung von Informationsasymmetrien vor bzw. nach Vertragsabschluss.³⁸ Eine direkte Implementierung eines Überwachungssystems (*monitoring*)³⁹ versetzt den Prinzipal in die Lage, den Agenten in seinen Handlungen zu kontrollieren, bzw. auf direktem Wege zusätzliche Informationen zu erlangen.⁴⁰ Die Überwachung ist ein Mittel des Prinzipals zur Überwindung der Probleme von versteckten Handlungen und versteckten Informationen und somit von Informationsunsicherheiten nach Vertragsschluss.⁴¹ Die Überwachungsmaßnahmen verursachen dem Prinzipal Agency-Kosten, die die Wohlfahrtsverluste aus den Informationsasymmetrien bezeichnen.⁴² Zentraler Ansatzpunkt für die Überlegungen zum Monitoring ist daher die Berücksichtigung der Agency-Kosten, die in diesem Zusammenhang entstehen und ohne die die Prinzipal-Agenten Konflikte nicht entstanden wären.⁴³

Ex ante vorliegende versteckte Eigenschaften oder Intentionen lassen sich dagegen durch Screening-Maßnahmen, die eine Selbstselektion auslösen, verhindern.⁴⁴

2. Rechnungslegung in der Prinzipal-Agenten Theorie

Die externe Rechnungslegung des Unternehmens ist ein Informationsinstrument, das sich überwiegend an externe Interessenten richtet und diesen u. a. bei Investitionsentscheidungen dienlich ist.⁴⁵ Primäre Adressaten der Rechnungslegung und damit zugleich Prinzipale sind die Eigen- und Fremdkapitalgeber.⁴⁶ So begründet der Jahresabschluss eine vertragliche Beziehung zwischen den Eigentümern sowie Fremdkapitalgebern als Hauptinformationsnutzern (Prinzipale) und den Verantwortlichen für die Jahresabschlusserstellung als Agenten.⁴⁷

³⁸ Vgl. *Jensen* (1993), S. 850 f. für eine Darstellung der vier Kontrollkräfte Kapitalmarkt, rechtliches Regulierungssystem, Produkt- und Faktormärkte sowie unternehmensinternes Kontrollsystem. Vgl. zu den vertraglichen Kontrollmechanismen im Rahmen der Agency-Theorie *Köhler* (2003), S. 148 ff.

³⁹ Vgl. zum Begriff *Marten et al.* (2006), S. 537 f. sowie *Picot et al.* (2012), S. 98.

⁴⁰ Vgl. *Arrow* (1985), S. 45. Vgl. zum unternehmensinternen Kontrollsystem *Jensen* (1993), S. 854 ff. Ausführlicher zum Monitoring vgl. auch *Köhler* (2003), S. 158 ff.

⁴¹ Vgl. zur formal-analytischen Wirkungsanalyse von Monitoring-Maßnahmen *Harris/Raviv* (1979), S. 231 ff.; *Meinhövel* (1999), S. 70 ff.

⁴² Vgl. *Kleine* (1995), S. 29 ff.

⁴³ Vgl. grundlegend *Jensen/Meckling* (1976), S. 308. Sie unterscheiden nach den Kosten der Überwachung, den Vertragskosten und dem Residualverlust; vgl. dazu auch *Marten/Quick/Ruhnke* (2011), S. 37. Im Mittelpunkt der Prinzipal-Agenten Theorie stehen jedoch die Anreizprobleme; vgl. *Kleine* (1995), S. 27 ff.

⁴⁴ Vgl. *Spremann* (1989), S. 10 f. Als Screening werden vorvertragliche Aktivitäten zur Informationsbeschaffung über relevante Qualitätsmerkmale des Agenten bezeichnet; vgl. *Picot et al.* (2012), S. 96, 134 ff.

⁴⁵ Neben den Investitionsentscheidungen dient die Rechnungslegung auch der Gewinnanspruchsermittlung und kann Vertragsgrundlage sein (z. B. Covenants); vgl. zu den Zielen der Rechnungslegung *Ballwieser* (1996), S. 7 ff.; *Wagenhofer* (2001), S. 439.

⁴⁶ Vgl. IASB Conceptual Framework OB.5 sowie *Marten/Quick/Ruhnke* (2011), S. 39.

⁴⁷ vgl. IASB RK.OB.5 sowie mit Bezug zu einem allgemeineren Adressatenkreis IFAC Framework.35 ff. Die Prinzipal-Agenten Theorie findet auch Anwendung im Finanzierungskontext bei der Differenzierung zwi-

Das Management eines Unternehmens (Agent) verfügt in zeitlicher, quantitativer und qualitativer Hinsicht über einen Informationsvorsprung vor den Informationsnutzern (Prinzipal).⁴⁸ Die Erfüllung der vertraglich bzw. hoheitlich vorgegebenen Informationspflichten der externen Rechnungslegung (Pflichtpublizität)⁴⁹ kann die in diesem Kontext vorliegenden Informationsasymmetrien reduzieren.⁵⁰ Dies führt zu einer Verringerung der Auswirkungen des Prinzipal-Agenten Konflikts, da die zusätzlichen Informationen in der Rechnungslegung die Kontrollmöglichkeiten des Abschlussadressaten als Informationsnutzer verbessern.⁵¹

Healy/Palepu nennen neben der *REGULIERUNG* der Rechnungslegung⁵² zwei weitere Mechanismen zur Verringerung der Informationsasymmetrien:⁵³ das Schließen *OPTIMALER VERTRÄGE*, die so gestaltet sind, dass sie Anreize zur Abschlusspolitik steuern oder sogar vermeiden können,⁵⁴ sowie die Arbeit der *FINANZINTERMEDIÄRE*.⁵⁵ Optimale Verträge, die vom Agenten die Offenlegung relevanter Informationen verlangen, verbessern die Informationsausstattung des Prinzipals. Somit verfügt er über einen Kontrollmechanismus zur Überwachung und Durchsetzung seiner Interessen.⁵⁶ Finanzanalysten und Rating-Agenturen als Intermediäre können anhand der für sie leichter zugänglichen Informationen des Jahresabschlusses sowie

schen Eigen- und Fremdkapitalgebern und deren finanzwirtschaftlichen Entscheidungen (finanzielle Agency-Theorie); vgl. *Ewert* (1990), S. 23 ff.; *Kleine* (1995), S. 46 f.

⁴⁸ Vgl. *Ruhnke* (2003), S. 250; *Lubitzsch* (2008), S. 7 mit Verweis auf *FEE* (2003), Full length Version, Tz. 27 sowie *Richter/Furubotn* (2010), S. 224 ff.; *Ruhnke/Simons* (2012), S. 86.

⁴⁹ Der Jahresabschluss ist in Deutschland gem. §§ 242 ff. HGB zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres aufzustellen. Für Kapitalgesellschaften ist der Abschluss um einen Anhang zu erweitern sowie ein Lagebericht zu erstellen (§ 264 HGB). Vgl. auch *ebd.*, S. 4.

⁵⁰ Vgl. ausführlich zur Informationsökonomie der Rechnungslegung *Hartmann-Wendels* (1991), S. 6 ff. (138); *Bonse* (2004), S. 61 ff. sowie *Dohrn* (2004), S. 46 ff. Für Ballwieser ist die Rechnungslegung nur ein spezielles Informationssystem unter vielen, das zu den anderen in Konkurrenz steht und ökonomisch zu begründen ist; vgl. *Ballwieser* (1982), S. 780. Im weiteren Verlauf konzentriert sich diese Arbeit jedoch auf das Informationssystem der Rechnungslegung. Für weitere Medien der Unternehmenspublizität vgl. *Ruhnke/Simons* (2012), S. 32 ff. sowie ausführlicher *Kühnle/Banzhaf* (2006). Zur Unternehmenskommunikation allgemein vgl. z. B. *Zerfaß* (2010).

⁵¹ Vgl. *Healy/Palepu* (2001), S. 410; vgl. auch zur Funktion des externen Rechnungswesens als Kontrollinstrument im Prinzipal-Agenten Konflikt *Ballwieser* (1985a), S. 26 f.; *Hartmann-Wendels* (1991), S. 140 ff.

⁵² Unter Regulierung wird hier die staatliche bzw. hoheitliche Vorgabe von Offenlegungsregeln verstanden, worunter z. B. auch der Corporate Governance Kodex fallen würde; vgl. *Healy/Palepu* (2001), S. 408 ff. Siehe auch zur Regulierung *Hartmann-Wendels* (1991), S. 15 ff.

⁵³ Vgl. bereits *Watts/Zimmerman* (1983), S.613 ff. sowie *Jensen/Meckling* (1976), S. 305 ff., 338 f.

⁵⁴ Abschlusspolitik bringt in solchen Verträgen keinen Vorteil für den Agenten. Vgl. zum sog. Offenlegungsprinzip *Myerson* (1979), S. 61 ff.; *ders.* (1982), S. 67 ff. sowie zu den Bedingungen *Wagenhofer/Ewert* (2007), S. 303 ff.

⁵⁵ Vgl. sowie zu den nachfolgenden Ausführungen *Healy/Palepu* (2001), S. 408 ff. Daneben nennen sie noch das Board of Directors als Überwachungsorgan des Managements. Diese Funktion wäre im deutschen Gesellschaftsrecht bei einer AG gem. § 111 AktG dem Aufsichtsrat zuzuschreiben.

⁵⁶ Als Beispiel wären hier die Covenants zu nennen, mit denen sich Fremdkapitalgeber über vertragliche Nebenabreden gegen das Ausfallrisiko zusätzlich absichern; vgl. *Jensen/Meckling* (1976), S. 337 f. Ausführlicher dazu *Terstege/Ries* (2008), S. 626-631.

der eigenen Informationsproduktion Missbrauch und Verschwendung von Unternehmensressourcen aufdecken und üben so Kontrolle über das Management aus.⁵⁷

3. Entscheidungsnützlichkeit von Informationen

Zur Verringerung der Informationsasymmetrien müssen die bereitgestellten Informationen von Nutzen für die Entscheidungen der Abschlussadressaten sein. Dieser Nutzen liegt dann vor, wenn die Informationen die Auswahl von vorteilhaften Entscheidungsalternativen bewirken, die ohne die Information nicht getroffen worden wären.⁵⁸ Die Informationen verfügen über Informationsgehalt⁵⁹ und sind somit auch entscheidungsrelevant. Entscheidungsrelevante Informationen liegen jedoch auch vor, wenn sie bereits getroffene Entscheidungen bestätigen bzw. die Voraussetzung dafür sind, dass andere Informationen entscheidungsrelevant sein können (entscheidungsrelevante Hintergrundinformation).⁶⁰

In der internationalen Rechnungslegung ist das wesentliche Kriterium für die Informationsvermittlung die Entscheidungsnützlichkeit.⁶¹ Neben der Bedingung der Entscheidungsrelevanz von Informationen ist eine Voraussetzung für die Entscheidungsnützlichkeit die Verlässlichkeit der Information. Außerdem müssen die Informationen zeitnah bekannt werden, um entscheidungsnützlich zu sein.⁶²

Die Abbildung 1 veranschaulicht die Systematisierung und Voraussetzungen der Entscheidungsnützlichkeit einer Information.

⁵⁷ Vgl. dazu auch *Schipper* (1991), S. 105 ff.; *Beaver* (1998), S. 10.

⁵⁸ Vgl. mit Bezug auf ein „gutes“ Informationssystem *Ballwieser* (1982), S. 780; sowie *Dohrn* (2004), S. 45; vgl. auch *Wagenhofer/Ewert* (2007), S. 105.

⁵⁹ Beaver schreibt einer Information Informationsgehalt zu, wenn sie zu einer veränderten Einschätzung des Investors führt; vgl. *Beaver* (1968), S. 68. Davon zu unterscheiden ist der Informationswert, bei dem der Nutzen einer Entscheidung die zugehörigen Informationskosten übersteigt; vgl. *Ballwieser* (1997), S. 36. Zu den Informationskosten vgl. *ders.* (1985a), S. 25 f.; *Wagenhofer/Ewert* (2007), S. 65 f. Ausführlich zum ökonomischen Wert von Informationen vgl. weiterführend *Lawrence* (1999).

⁶⁰ Vgl. zum Informationsgehalt und Entscheidungsrelevanz *Ruhnke* (2003), S. 258; *Ruhnke/Simons* (2012), S. 97 ff. Für *Dohrn* und *Ballwieser* haben Informationen nur dann einen Nutzen, wenn sie eine Entscheidungsveränderung bewirken; vgl. *Dohrn* (2004), S. 45 f.; *Ballwieser* (1982), S. 780.

⁶¹ Vgl. *Wagenhofer/Ewert* (2007), S. 5 ff., 105; *Whittington* (2008), S. 141; *Ruhnke/Simons* (2012), S. 99 f. Entscheidungsnützlichkeit ist dabei nicht nur normativ fundiert, sondern das grundlegende Leitbild in der internationalen Finanzberichterstattung; vgl. dazu sowie ausführlich zur Entscheidungsnützlichkeit von Rechnungslegungsinformationen *Hitz* (2005), S. 141 ff. Eine Darstellung unter Bezugnahme auf die IFRS erfolgt in Abschnitt II.B, S. 14 ff.

⁶² Vgl. *Wagenhofer/Ewert* (2007), S. 105; *Ruhnke/Simons* (2012), S. 99 f.

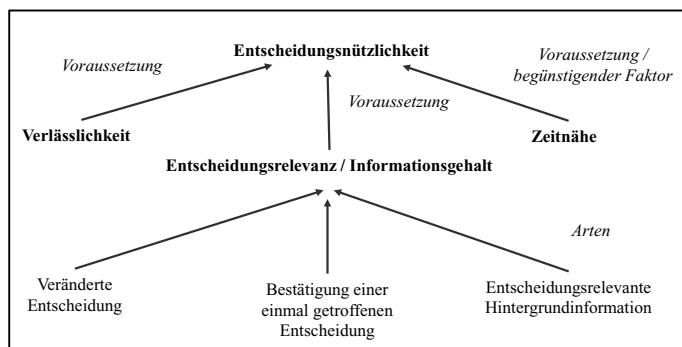


Abbildung 1: Voraussetzungen entscheidungsnützlicher Informationen⁶³

Zwischen der Zeitnähe und der Verlässlichkeit besteht eine gewisse Austauschbeziehung. So kann die Prüfung von entscheidungsrelevanten Informationen Zeit in Anspruch nehmen, dafür jedoch die Verlässlichkeit erhöhen. Die Verlässlichkeit von Jahresabschlussinformationen ist allerdings eine Voraussetzung, während die Zeitnähe ein begünstigender Faktor der Informationen ist.⁶⁴

B. Rechnungslegung nach IFRS und Funktion des Anhangs

Der vorangegangene Abschnitt hat aus theoretischer Sicht die Notwendigkeit der Rechnungslegung aufgezeigt sowie die Entscheidungsnützlichkeit von Informationen als Beurteilungsmaßstab eingeführt. Die Umsetzung der theoretischen Anforderungen erfolgt konkret durch Rechnungslegungsnormen.⁶⁵ Die folgenden Ausführungen gehen auf die internationalen Rechnungslegungsvorschriften nach IFRS⁶⁶ für den Jahresabschluss⁶⁷ im Allgemeinen sowie im Hinblick auf den Anhang in Speziellen ein.

Neben den IFRS stützen sich die Ausführungen auf das Rahmenkonzept des IASB (IASB RK) aus dem Jahr 2010.⁶⁸ Das Rahmenkonzept geht den IFRS nicht vor, sondern soll haupt-

⁶³ Entnommen aus *Ruhnke/Simons* (2012), S. 100.

⁶⁴ Vgl. *ebd.*, S.100 sowie ausführlich zur Prüfung Kapitel III.A, S. 41.

⁶⁵ Vgl. zur Funktion von Normen als Verhaltensregulierung *Wiens* (2013), S. 465.

⁶⁶ Unter dem Begriff der IFRS werden im Folgenden sowohl die International Financial Reporting Standards (IFRS) als auch die International Accounting Standards (IAS) sowie die Interpretationen des International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) bzw. ehemaliges Standing Interpretations Committee (SIC) verstanden; vgl. die Legaldefinition in IAS 1.7, IAS 8.5.

⁶⁷ Ein Abschluss ist eine mindestens einmal jährliche Unternehmensveröffentlichung, die sich an einen weiten Adressatenkreis richtet; vgl. *Pellens et al.* (2014), S. 3 ff. Siehe auch die Ausführungen unter Abschnitt II.A.2, S. 7 ff.

⁶⁸ Vgl. *IASB* (2010b) sowie *EY* (2014), S. 39 ff. Es fallen alle Abschlüsse, die IFRS-konform aufzustellen sind, unter den Anwendungsbereich des IASB RK; vgl. *Pellens et al.* (2014), S. 85. Es wurde von der EU im

sächlich das IASB bei seinen Aktivitäten unterstützen.⁶⁹ In äußerst seltenen Fällen kann es vorkommen, dass gem. IAS 1.19⁷⁰ von einer Einzelnorm abgewichen wird, um der Zielsetzung im IASB RK gerecht zu werden. Durch die Abweichung von der Einzelnorm im Sinne des Rahmenkonzepts erfährt dessen untergeordnete Bedeutung jedoch eine gewisse Relativierung.⁷¹

Das Rahmenkonzept des IASB wird auch um einen Teil zu Anhangangaben (*disclosure in the notes*) ergänzt werden. Zurzeit liegt dieser Teil in einem Diskussionspapier des IASB als erster Entwurf vor.⁷² Diese sind in der vorliegende Arbeit für die behandelte Thematik des Anhangs ebenso bedeutend. Das aktuelle IASB RK zusammen mit den Entwürfen des IASB zum Anhang stellen somit die Basis für die Einordnung des Anhangs als Informationsinstrument dar.⁷³

1. Zielsetzung und qualitative Eigenschaften von Jahresabschlüssen

Das Ziel der internationalen Finanzberichterstattung ist gem. IASB RK.OB2 sowie gem. IAS 1.9, entscheidungsnützliche Informationen⁷⁴ für die Adressaten⁷⁵ zur Verfügung zu stellen. Der Jahresabschluss stellt dazu nach IASB RK.OB12, QC2 Informationen über bestehende wirtschaftliche Ressourcen und Ansprüche zur Verfügung und geht auf den Status-quo verändernde Transaktionen und Ereignisse ein (*wirtschaftliche Phänomene*).

Informationen im Jahresabschluss sind nach IASB RK.QC4 dann entscheidungsnützlich, wenn sie relevant sind und die tatsächlichen Verhältnisse entsprechend glaubwürdig darstellen. Die Relevanz und die glaubwürdige Darstellung stellen gem. IASB RK.QC5 die funda-

Rahmen des Komitologieverfahrens jedoch noch nicht in EU-Recht überführt. Vgl. zu den Vor- und Nachteilen einer solchen Umsetzung des IASB RK a.F. *Haaker/Freiberg* (2013), S. 259 f.

⁶⁹ Vgl. m.w.N. *Ruhnke/Simons* (2012), S. 238 f., sowie *Pellens et al.* (2014), S. 84 ff. Vgl. auch *Merkt* (2014), S. 477 ff., der eine rechtliche Analyse unternimmt sowie der Notwendigkeit zur Umsetzung in EU-Recht mittels noch nicht erfolgtem Endorsement-Verfahrens nachgeht; vgl. dazu *ebd.*, S. 497 ff.

⁷⁰ Vgl. zum Stand dieser und der weiteren Normen die Zusammenstellung in Anlage 1.

⁷¹ Vgl. *Pellens et al.* (2014), S. 90. *Ruhnke/Simons* sehen in der Regelung des IAS 1.19 die Abweichung von der Einzelnorm zugunsten des Grundsatzes der fair presentation gem. IAS 1.15 ff.; vgl. *Ruhnke/Simons* (2012), S. 258. So würde es im Umkehrschluss auch *Merkt* (2014), S. 501 vorziehen, beim Conceptual Framework von einer Generalnorm zu sprechen, die dann ggf. durch Spezialnormen verdrängt wird.

⁷² Vgl. zum Diskussionspapier des IASB für Darstellung und Anhangangaben das Diskussionspapier DP/2013/1 des IASB (IASB RK.DP); vgl. *IASB* (2013a), Kapitel 7.

⁷³ Kritisch zum Nutzen und Inhalt des IASB RK vgl. *Ballwieser* (2014), S. 451 ff.

⁷⁴ Vgl. dazu ausführlicher Abschnitt II.A.3. S. 8 f.

⁷⁵ Gem. IASB RK.OB5 handelt es sich um Investoren, Kapitalgeber und andere Gläubiger als primäre Abschlussadressaten; vgl. auch *Ruhnke/Simons* (2012), S. 239.; *EY* (2014), S. 45 f. Zu einem weiteren Abgrenzungskreis von Adressaten vgl. *Pellens et al.* (2014), S. 87 f. Im Folgenden wird auch der Begriff des Abschlussadressaten verwendet, da hier nur die Jahresabschlüsse untersucht werden sollen.

mentalenen qualitativen Eigenschaften oder auch Primärgrundsätze der IFRS dar.⁷⁶ Die Anforderungen an die Entscheidungsnützlichkeiit weichen damit von den in Abschnitt II.A dargestellten allgemeinen Voraussetzungen für entscheidungsnützliche Informationen ab.⁷⁷ Im weiteren Verlauf werden die Begriffe synonym verwendet.

In IAS 1.15 ist darüber hinaus die Rede von einer den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Darstellung (*fair presentation*), was im IASB RK so nicht mehr verwendet wird. Die Regelungen in IAS 1.15 ff. besitzen jedoch weiterhin ihre Gültigkeit als übergeordnetes Prinzip (*overriding principle*).⁷⁸

Um die Funktion des Anhangs einordnen zu können, werden nachfolgend die qualitativen Eigenschaften entscheidungsnützlicher Informationen nach dem IASB RK dargestellt. Diese sind hierarchisch in Primär-, Sekundär- und Tertiärgrundsätze gegliedert.

a) *Primär- und Sekundärgrundsätze*

(1) *Relevanz*

Informationen besitzen dann *RELEVANZ*, wenn sie die Entscheidungen des Abschlussadressaten beeinflussen.⁷⁹ Dazu verfügen sie entweder über Vorhersagekraft oder über Bestätigungskraft (*predictive or confirmative value*) oder über beides.⁸⁰ Die Vorhersagekraft einer Information liegt vor, wenn sie von den Abschlussadressaten als Input dazu benutzt werden kann, zukünftige Ergebnisse zu prognostizieren.⁸¹ Eine Information hat Bestätigungskraft, wenn sie frühere Einschätzungen bestätigt oder ändert.⁸² Vorhersage- und Bestätigungskraft sind miteinander verbunden, da eine Information meist über beide Eigenschaften verfügt. So können Umsatzergebnisse sowohl für Prognosen über zukünftige Umsätze herangezogen werden, als auch zur Überprüfung der vergangenen Berechnungen relevant sein.⁸³

Die *WESENTLICHKEIT* (*materiality*) ist gem. IASB RK.QC11 ein unternehmensspezifischer Aspekt der Relevanz und damit ein Sekundärgrundsatz. Informationen sind wesentlich, wenn das Fehlen oder die Falschdarstellung von Informationen den Adressaten in seiner Entschei-

⁷⁶ Vgl. dazu und zu den folgenden Ausführungen sowie der Vergleich zu den deutschen GoB *Ruhnke/Simons* (2012), S. 241 ff. Die deutschen GoB werden nicht weiter vertieft, da die Arbeit die Anhangangaben auf internationaler Ebene behandelt.

⁷⁷ Statt der Verlässlichkeit verwendet das IASB RK nun die glaubwürdige Darstellung. Vgl. dazu die Ausführungen in Abschnitt II.C.2, S. 39 ff.

⁷⁸ Vgl. *Ruhnke/Simons* (2012), S. 257.

⁷⁹ Was jedoch die Entscheidungen der Abschlussadressaten beeinflusst, ist sehr stark abhängig von den subjektiven Präferenzen der jeweiligen Entscheidungsträger; vgl. *Krawitz* (2005), S. 19; siehe auch allgemeiner zur Entscheidungsnützlichkeiit *Balwieser* (1996), S. 18.

⁸⁰ Vgl. IASB RK.QC 6 f.; IAS 8.10 (a).

⁸¹ Vgl. IASB RK.QC8.

⁸² Vgl. IASB RK.QC9.

⁸³ Vgl. IASB RK.QC10.

dung beeinflussen kann.⁸⁴ Somit sind wesentliche Informationen relevant.⁸⁵ Angewandt auf den Abschlussposten gilt gem. IAS 1.7:

Ausslassungen oder fehlerhafte Darstellungen eines Postens sind wesentlich, wenn sie einzeln oder insgesamt die auf der Basis des Abschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen der Adressaten beeinflussen könnten.

Dabei ist zu unterscheiden, dass Informationen alleine wegen ihrer Art (z. B. Transaktionen mit nahestehenden Personen) oder aufgrund des quantitativen Ausmaßes relevant sein können. Das IASB macht keine Quantifizierungsvorgaben.⁸⁶ Eine Angabeverpflichtung eines IFRS, die nicht wesentlich ist, muss gem. IAS 1.31 nicht erfüllt werden.

(2) Glaubwürdige Darstellung

Die glaubwürdige Darstellung der wirtschaftlichen Phänomene wäre perfekt, wenn sie vollständig, neutral und fehlerfrei wäre (IASB RK.QC12). Vollständigkeit, Neutralität und Fehlerfreiheit sind die drei Sekundärgrundsätze, die die glaubwürdige Darstellung konkretisieren.

Eine vollständige Darstellung beinhaltet alle notwendigen Informationen inklusive aller notwendigen Beschreibungen und Erklärungen, damit der Abschlussadressat den Sachverhalt versteht.⁸⁷ Der Sekundärgrundsatz der Wesentlichkeit beschränkt den Grundsatz der *VOLLSTÄNDIGKEIT*, da IAS 8.10 (b) v diese nur im Hinblick auf alle wesentlichen Aspekte verlangt.⁸⁸ Die *NEUTRALITÄT* der Darstellung ist gegeben, wenn die Auswahl und Darstellung der Finanzinformationen nicht derart verzerrt erfolgt, dass Abschlussadressaten in ihren Entscheidungen manipuliert werden.⁸⁹

Die *FEHLERFREIHEIT* der glaubwürdigen Darstellung liegt vor, wenn keine Fehler oder Ausslassungen bei der Darstellung der Sachverhalte gemacht werden. Dies gilt ebenso für die Auswahl und Anwendung der Prozesse der Informationsbeschaffung. Dabei geht es jedoch nicht um die perfekte Genauigkeit in jeder Hinsicht. So kann auch ein Schätzwert glaubwürdig dargestellt werden, wenn der Betrag klar als ein Schätzergebnis beschrieben wird sowie die Art und Grenzen des Schätzverfahrens erklärt werden und bei dessen Auswahl und Anwendung keine Fehler gemacht wurden.⁹⁰ Sind jedoch die Unsicherheiten für den Schätzwert

⁸⁴ Hinsichtlich der Wesentlichkeit ergeben sich keine substantiellen Änderungen durch das Diskussionspapier des IASB; vgl. die vorläufigen Entscheidungen des IASB vom 19. Juni 2014; vgl. *IASB* (2014c), S. 10.

⁸⁵ Vgl. *EY* (2014), S. 51.

⁸⁶ Vgl. IASB RK.QC11, IAS 1.7, IAS 8.5 sowie *Ruhnke/Simons* (2012), S. 246.

⁸⁷ Vgl. IASB RK.QC13, IAS 8.10 (b) v.

⁸⁸ Dazu gehören gem. IAS 10.8 auch wertaufhellende Ereignisse.

⁸⁹ Vgl. IASB RK.QC14 sowie IAS 8.10 (b)iii. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Information den Abschlussadressaten in seinen Entscheidungen nicht beeinflussen, denn dann wären sie nicht relevant.

⁹⁰ Vgl. IASB RK.QC15.



<http://www.springer.com/978-3-658-12127-3>

Die Verlässlichkeit von Anhangangaben im
IFRS-Abschluss

Eine theoretische und empirische Analyse

Grabs, S.R.

2016, XXVII, 335 S. 16 Abb., Softcover

ISBN: 978-3-658-12127-3